

OFFIZIAT

Kardinal-Frings-Straße 12
50668 Köln
Postanschrift:
Postfach 10 11 27 | 50451 Köln

Telefon 0221 1642 5650
Telefax 0221 1642 5652

offizialat@erzbistum-koeln.de
www.erzbistum-koeln.de

Erzbischöfliches Offizialat | Postfach 10 11 27 | 50451 Köln

Zentralkomitee der deutschen Katholiken
Hochkreuzallee 246
53175 Bonn

per E-Mail: presse@zdk.de

Datum

19.03.2015

Bischofssynode 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Stellungnahme vom 10.03.2015 zur Vorbereitung der Bischofssynode 2015 gehen Sie als Vertretung des bundesdeutschen Laienapostolats auf die kirchlichen Eheprozesse ein.

Wir schreiben Ihnen als ein Teil der insgesamt 14 Laien, die am Erzbischöflichen Offizialat mit seinen Standorten in Köln und Essen hauptamtlich arbeiten (6 im Sekretariat und 8 als Ehebandverteidiger oder Richter – 9 hauptamtliche Kollegen einschließlich des Offizials sind Kleriker). Letztlich sind es Laien, die zu unserem Offizialat kommen, um sich wegen eines Eheprozesses beraten und helfen zu lassen. Und wir verstehen das ZdK so, dass es Sprachrohr für die Laien in der Kirche sein möchte.

Deshalb möchten wir Ihre Stellungnahme kommentieren, die unsere Arbeit als Laien betrifft:

1. *Für manche Männer und Frauen ist nach einer zivilen Scheidung auch die Feststellung der Ehenichtigkeit ein Ausweg, auf dem sie ebenfalls respekt- und würdevoll zu begleiten sind.*

Wir in unserem Offizialat folgen dem Anspruch, durchaus respekt- und würdevoll umzugehen sowohl mit den bei uns Ratsuchenden als auch mit den beiden Parteien und den Zeugen im Eheverfahren. Wir bedauern, dass lediglich manche Männer und Frauen einen Zugang zum Offizialat finden. Oft dürfen wir erleben, dass diese am Ende ihres Verfahrens betonen, wie gut sie sich in ihrem Anliegen bei uns aufgehoben gefühlt haben.

2. *Der großen Mehrheit der Katholikinnen und Katholiken in Deutschland erschließt sich jedoch nicht der Sinn und Zweck dieses kirchenrechtlichen Instruments. Vielfach ist von „kirchlicher Scheidung“ die Rede, für deren Inanspruchnahme angesichts des komplexen, voraussetzungs-*

vollen Verfahrens der Bildungsgrad und die finanzielle Situation der Betroffenen allem Anschein nach mit von Bedeutung sind.

Es würden sicherlich mehr Menschen zum Offizialat kommen, wenn das Offizialat in den Pfarreien und in den kirchlichen Einrichtungen mehr überzeugte Unterstützer fände, die sich von Vorurteilen frei machen, die den Dienst des Offizialats wertschätzen, und die Geschiedene dazu ermutigen, zum Offizialat zu gehen und dort wenigstens sich beraten zu lassen.

Es ist ein Vorurteil, dass der Eheprozess zu kompliziert ist: Wer im Offizialat beraten wird, bekommt Hilfe; bei Bedarf wird der Klageantrag vom Berater aufgesetzt. Möglichst beide Partner der geschiedenen Ehe werden angehört sowie Zeugen aus dem Umfeld. Das geschieht trotz aller Förmlichkeiten in vertraulichen Gesprächen mit der je einzelnen Person; und von Amts wegen bemüht sich das Gericht, mit Sorgfalt ein umfassendes Bild zu erlangen. Von den angehörten Personen wird einzig erwartet, dass sie möglichst klar das Vergangene erinnern und erzählen; das ist keine Frage der Bildung. Auch wenn kirchenrechtliche Argumente bedeutsam sind für den Entscheid, ausschlaggebend ist vorrangig die Sachlage.

Es ist ebenfalls ein Vorurteil, dass der Eheprozess zu teuer ist: Kostenfrei kann man sich bei den deutschen Offizialaten beraten lassen, ob infolge der eigenen Lebensgeschichte ein Eheprozess hilfreich sein kann; es besteht hier kein Anwaltszwang. Die Gebühren der hiesigen Offizialate sind vertretbar, 200 Euro für die erste Instanz und 100 Euro für die zweite Instanz. Bezogen auf die etwa zweijährige Verfahrensdauer beträgt die Summe nicht einmal ein halbes Prozent des in dieser Zeit durchschnittlichen Bruttoeinkommens eines hiesigen Arbeitnehmers. Es gibt bei den deutschen Offizialaten (aus Kirchensteuermitteln) Prozesskostenhilfe, wie beim Staat (die moderaten Gebühren schützen die kirchlichen Gerichte im Übrigen davor, dass jemand aus reiner Mutwilligkeit prozessiert). Die gegebenenfalls höheren Kosten für psychologische Gutachten zur Erhellung einer Eheunfähigkeit sind ebenfalls vertretbar, wenn man sie z.B. daran misst, was hierzulande ausgegeben wird für ein Smartphone, für einen Fernseher oder für Unterhalt und Reparatur eines Autos.

Wer von kirchlicher Scheidung spricht, sind nicht die Offizialate, die sich an das Wort Jesu gebunden sehen (Mk 10,9), und die mit den Eheprozessen und ihren Regeln auch keine Scheidung betreiben. Davon sprechen nach unserer Erfahrung eher jene, die den Offizialaten vorwerfen, dass sie keine anderen Wege und Regelungen bieten können.

3. *Hinzu kommt, dass sich Ehen, die in einem kirchlichen Gerichtsverfahren für ungültig erklärt wurden, nicht immer von anderen Ehen abgrenzen lassen. Da die Nichtigkeitserklärung einer Ehe aufgrund einer inneren Willenshaltung erfolgen kann, ist rein äußerlich der Unterschied zwischen einer gültigen und einer ungültigen Ehe nicht ohne Weiteres zu erkennen.*

Was hiermit gesagt sein will, erschließt sich uns nicht: Natürlich hat jede Ehe ihre Privatheit. Es ist aber nicht gleichgültig, ob im inneren Bereich – auch wenn das nicht für jeden Dritten erkennbar ist – ein Partner vom anderen beim Eheversprechen z.B. getäuscht worden war oder nicht. Und

weil die Eheprozesse mit ihren gleichförmigen Regeln dem Ideal einer objektivierbaren Wahrheit folgen, dürfen Geschiedene beim Erfolg ihrer Klage gewiss sein, mit einer etwaigen neuen Ehe im Recht leben zu können unabhängig vom Wohlwollen einzelner Seelsorger. Mit der kirchenamtlich besiegelten Bescheinigung, dass die geschiedene Ehe eine Wiederheirat mit der Kirche nicht hindert, hat man es Schwarz auf Weiß.

- 4. Viele Frauen und Männer lehnen jedoch auch aus lebensgeschichtlichen Gründen eine Annullierung ihrer ersten Ehe ab: sie betrachten diese als zu ihrem Leben dazugehörige und damit unrevidierbare Etappe, deren Erfahrungen sie ernst genommen und gewürdigt sehen wollen.*

Es ist ebenfalls ein Vorurteil oder ein Vorwand, dass der Eheprozess die Vergangenheit auslöscht. An eine unrevidierbare Etappe denkt eher niemand von denjenigen Katholiken, die geschieden sind aus bloß staatlicher Ehe, deren kirchliche Ungültigkeit wegen Formmangels meist in Kürze festgestellt wird auf dem Verwaltungsweg. Auch das Kirchenrecht weiß, dass menschliche und moralische Verbindlichkeiten gegenüber dem anderen Partner und den Kindern nicht aufgehoben sind durch die Anerkennung einer Ehenichtigkeitsklage (dabei kann die Kirche froh sein, wenn der Sozialstaat sich um die Versorgungspflichten kümmert). Leider gibt es keinen prägnanten Begriff dafür, dass die als nichtig festgestellte Ehe nicht ein Nichts ist, sondern eine Ehe mit bleibenden Verpflichtungen, die allerdings eine Wiederheirat mit der Kirche nicht hindert.

- 5. Aus diesen Gründen raten wir mindestens für die katholische Kirche in Deutschland davon ab, in der Ehenichtigkeitserklärung eine vorzugswürdige Lösung für die Problematik des Ausschlusses wiederverheiratet geschiedener Katholikinnen und Katholiken vom Buß- und Eucharistiesakrament oder auch für ihre Weiterbeschäftigung im Geltungsbereich der kirchlichen Grundordnung zu sehen.*

Menschen kommen zum Offizialat, weil sie eine kirchliche Trauung oder einen Segen der Kirche für eine neue Ehe wünschen, wobei sie zumindest das Eucharistiesakrament nicht einhellig als Problem empfinden (und die es als Problem empfinden, werden nicht selten belächelt in ihrer Pfarrei). Es kommen auch Menschen zum Offizialat, die ohne Wiederheirat mit ihrer Vergangenheit abschließen wollen, vor der Kirche und damit auch vor Gott. Die Zahl der Eheprozesse, die (nicht unbedingt vorrangig) wegen einer Weiterbeschäftigung beantragt werden, ist eher gering.

Es trifft sicherlich zu, dass nicht vorrangig die Eheprozesse eine Lösung sein können für die Problematik der wiederverheiratet Geschiedenen. Das liegt schon daran, dass die Eheprozesse einzig dann hilfreich sein können, wenn schon bei der Heirat etwa Wesentliches gefehlt hatte im Ehemenschen des einen oder anderen Partners. Schon daher kann mit den Mitteln des Kirchenrechts im Eheprozess nicht in jedem Fall das Leid gemindert werden, das mit dem Scheitern einer Ehe verbunden ist.

Es trifft ebenfalls zu, dass die gegenwärtige Zahl der Eheprozesse statistisch marginal ist. Um mehr Prozesse zu führen, bräuchte es mehr Personal; und das kostet Geld, das – auch weltkirchlich

gesehen – nicht jeder Bischof ausgeben will oder kann. Bei rund 40.000 Scheidungen jährlich in NRW sind es keine 400 Eheprozesse, die bei den NRW-Bistümern jährlich beantragt werden, insofern also weniger als 1%.

Wer die insofern geringe Zahl der Eheprozesse sieht, könnte sich erinnern an den Hirten, der dem einen der hundert Schafe nachgeht (Mt 18,12), und an Petrus mit seinen Gefährten, die trotz Misserfolgs das Netz auswerfen (Lk 5,5). Uns ist diese Erinnerung Motivation genug.

- . -

Insgesamt ist die Aufgabe der Offiziate überhaupt nicht marginal. Denn deren Eheprozesse bieten eine Chance für Menschen, die mit ihrer gescheiterten Ehe möglichst im Einklang mit Gott und der Kirche leben wollen, und die bereit sind, über ihre gescheiterte Ehe zu sprechen.

Wir meinen, dass wir als Laien für viele Geschiedene einen wichtigen pastoralen Beitrag leisten, wenn wir ihren Eheprozess begleiten. Dieser Beitrag wird unseres Erachtens in der Stellungnahme des ZdK zur Bischofssynode zu wenig gewichtet.

Mit besten Wünschen

(acht Unterzeichner)